



Anhang A

zur Genehmigung nach §§ 8 und 10 NNatSchG vom 07.03.2024

Az.: 67 - 69 40 03-1/ Di

1. Aufschiebende Bedingungen:

- 1.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Abbaubeginn eine die voraussichtlichen Kosten der Rekultivierung deckende Sicherheitsleistung in Höhe von **421.260,- €** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erbringen ist.

Ich behalte mir ausdrücklich eine Anpassung der Sicherheitsleistung an die tatsächliche Kostenentwicklung vor.

Die Sicherheitsleistung kann auch in Anspruch genommen werden, um Schäden auszugleichen oder beseitigen zu lassen, die durch eine Abweichung von der Genehmigung und deren Nebenbestimmungen entstehen.

- 1.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Abbaubeginn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz vorgelegt wird.
- 1.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Abbaubeginn zwischen dem Antragsteller und der Stadt Diepholz eine Vereinbarung über die Erschließung der Abbaustätte geschlossen wird.

2. Erschließung der Abbaustätte:

Die Zu- und Abfahrt zum Abbaubereich erfolgt entsprechend der Regelungen der Erschließungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Diepholz. Die Vereinbarung wird Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Auflagen zum Abbaubetrieb:

- 3.1 Der Beginn der Abbauarbeiten ist dem Landkreis Diepholz schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Grenzsteine, Vermessungsmale oder Grenzmarkierungen sind während des Abbaubetriebes zu schützen.

Im Falle abbaubedingter Beseitigungen bzw. Veränderungen öffentlicher Grenzsteine und Vermessungspunkte hat der Genehmigungsinhaber für die ordnungsgemäße Wiederherstellung Sorge zu tragen.

- 3.3 Die ordnungsgemäße Einhaltung der Höhen, Grenzabstände und Böschungsneigungen ist durch jährliche Messungen nachzuweisen

4. Sicherungsmaßnahmen/ Schutzvorkehrungen:

- 4.1 Die gesamte Abbaustätte ist durch einen mindestens 1,20 m hohen, 4-zeiligen Stacheldrahtzaun, Abstand zwischen den Lagen 30 cm, zu sichern. Alternativ ist die Verwendung eines Kulturschutzzaunes, Mindesthöhe 1,60 m, zulässig. Diese Einfriedigung ist ständig zu unterhalten.
- 4.2 Entlang der gesamten Abbaustätte sind in Abständen von 50 m Schilder (Mindestgröße: 30 cm x 20 cm) mit der Aufschrift (schwarze Schrift auf gelbem Grund):

<p>„Sandgrube, Lebensgefahr, unbefugtes Betreten verboten“</p>

anzubringen.

- 4.3 Die Grubenzufahrt ist durch ein verschließbares Tor oder eine ähnliche Einrichtung so abzusichern, dass Unbefugten ein Betreten des Abbaugeländes erheblich erschwert und ein Befahren unmöglich gemacht wird. Die Grubenzufahrt ist verschlossen zu halten, wenn die Grube nicht besetzt ist.

5. Standsicherheit der Böschungen

- 5.1 Die Inhalte der „Geotechnische Stellungnahme, 2. Revision, Ersatz für den Bericht vom 24.05.2023, Standsicherheit Böschungen Sandabbau Lindloge, Aschen, 49356 Diepholz, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, 04.09.2023“ sind maßgeblich. Die Böschungswinkel sind danach mit einer Neigung von 1 :1,5 bzw. 33° und ab einer Höhe von 6,00 m mit 1 : 2 bzw. 26,6° vorzusehen.
- 5.2 Im Hinblick auf die Gewährleistung der Böschungsstandsicherheiten darf die scheinbare Kohäsion nur berücksichtigt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie im betreffenden Zeitraum durchgehend wirksam ist. Hierbei sind die Angaben der „Geotechnischen Stellungnahme, 2. Revision, Ersatz für den Bericht vom 24.05.2023, Standsicherheit Böschungen Sandabbau Lindloge, Aschen, 49356 Diepholz, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, 04.09.2023“ bezüglich der Austrocknung und Überflutung der anstehenden nichtbindigen Böden zu berücksichtigen
- 5.3 Zur Sicherstellung der Kohäsion ist eine Austrocknung des Bodens durch eine flächig geschlossene Bepflanzung zu vermeiden. Das Anwachsen der Bepflanzung ist zu kontrollieren und bei Fehlstellen nachzubessern.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover

- 6.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere ist das Gutachten „Schalltechnische Beurteilung“, Bericht-Nr.: SC-218599.02 vom 24.03.2023 Grundlage der Genehmigung und die dort getroffenen Annahmen und Ausführungen zu Schalleistungspegeln, Betriebszeiten, sowie die für die Schallquellen angenommenen Mindestabstände zu den Immissionsorten sind umzusetzen, bzw. einzuhalten.

Des Weiteren ist ebenfalls das Gutachten „Staubtechnischer Bericht Nr. S22047.1/01“ vom 08.04.2022 und die „Stellungnahme zur Bewertung der Emissions- und Immissionsprognose zum geplanten Sandabbauvorhaben der Sand- und Kieswerke W. Uder OHG in Diepholz“ vom 17.02.2023 Grundlage der Genehmigung und die dort getroffenen Annahmen und Ausführungen zu den Immissionen sind umzusetzen, bzw. einzuhalten.

- 6.2 Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarhaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA Hannover) unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Unfälle mit Personenschaden, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände und Explosionen.
- 6.3 Die Betriebszeit wird wie beantragt auf folgenden Zeitraum beschränkt:
Montag – Freitag: 7:00 – 20:00 Uhr

7. Arbeitsschutz:

Nebenbestimmungen

- 7.1 Den Beschäftigten ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze ein beheizbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausstattung des Pausenraumes ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ zu beachten.
- 7.2 Den Beschäftigten ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze ein beheizbarer Toilettenraum mit Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1 „Sanitärräume“ ist zu beachten.
- 7.3 Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind im Rahmen des betrieblich Möglichen so einzurichten und zu unterhalten, dass die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Ist dies nicht möglich, sind den im Freien beschäftigten Arbeitnehmern Regenschutzbekleidung und Winterschutzbekleidung (Hosen, Jacken, Schuhe Handschuhe, Ohren- und Kopfschutz) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Winterschutzbekleidung ist mindestens in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Innerbetriebliche Verkehrswege an den Grubenkanten sind so anzulegen und zu unterhalten, dass das sichere Befahren jederzeit gewährleistet ist. Die Verkehrswege sind entlang der Grubenkanten gegen Überfahren bzw. Absturz zu sichern (z.B. durch Aufschüttungen, Leitplanken, Freisteine, Schrammborde).

- 7.5 Sofern Kippstellen eingerichtet werden, gilt darüber hinaus:
- Durch Begrenzungseinrichtungen sind Böschungskanten gegen Überfahren zu sichern.
 - Die Sicherheitsabstände von der Böschungskante zu den Begrenzungseinrichtungen werden vom Verantwortlichen entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
 - Während der Verkippung ist der Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Kippbereich verboten.
- 7.6 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an der Bodenabbaustätte Alarm- und Kommunikationssysteme vorhanden sind, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen ermöglichen.
- 7.7 Soweit Einzelarbeitsplätze im Abbaubereich auch vorübergehend organisatorisch nicht vermieden werden können, ist eine Risikobewertung gemäß Regel 112-139 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ durchzuführen. Mit der Risikobewertung ist die Zulässigkeit von Einzelarbeitsplätzen an der Betriebsstätte zu prüfen und sind gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen gemäß o.a. DGUV Regel zu ergreifen.
- 7.8 Sämtliche Arbeiten dürfen entsprechend der Betriebsbeschreibung nur bei Tageszeiten mit ausreichendem Tageslicht erfolgen. Sollten dennoch Arbeiten bei zwielfichtigem Licht oder Dunkelheit durchgeführt werden müssen, müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege bei Dunkelheit beleuchtet sein. Die Beleuchtungseinrichtung muss eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux aufweisen.
- 7.9 Für die im Abbaubereich eingesetzten Arbeitsmittel sind nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Art, der Umfang und die erforderlichen Fristen für Prüfungen vom Betreiber zu ermitteln. Die Ergebnisse der Prüfungen der einzelnen Arbeitsmittel (z.B. Radlader, Bagger, Raupe, Förderbänder) sind zu dokumentieren (ggf. in einem Prüfbuch einzutragen) und auf Verlangen vorzulegen.
- 7.10 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten durch Arbeitslärm nicht gefährdet werden; der Lärm an den Arbeitsplätzen soll dabei einen Beurteilungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten. Reichen die technischen Maßnahmen nicht aus, so sind den Beschäftigten persönliche Gehörschutzmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung des Gehörschutzes ist durch Belehrung, Anordnung und Überwachung sicherzustellen.
- 7.11 Auf dem Grubengelände ist mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13169 bereitzuhalten. Der Inhalt ist nach Entnahme von Gegenständen wieder auf den ursprünglichen Zustand zu ergänzen.

Hinweise

- 7.12 Für die Arbeiten im Abbaubereich ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.
- 7.13 Fortschreitende und bleibende Böschungen sind in der Regel standsicher, sofern die aufgeführten Richtwerte (Sicherheitsabstände zu Böschungskanten, Richtwerte für Böschungen) gemäß dem Praxishandbuch der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BGR CI), Abschnitt C 3.3 nicht überschritten werden.
- 7.14 In Bezug auf den Betrieb der Bodenabbaustätte wird auf die Anforderungen nach den Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen:

- DGUV Vorschrift 29 Steinbrüche, Gräbereien und Halden
- DGUV Vorschrift 64 Schwimmende Geräte
- DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Betreiben von Erdbaumaschinen
- DGUV Regel 112-139 Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen
- DGUV Information 112-194 Benutzung von Gehörschutz
- DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 212-139 Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

8. Immissionsschutz:

Nebenbestimmungen

8.1 Entsprechend der Betriebsbeschreibung in den Antragsunterlagen wird der Betrieb wie folgt beschränkt:

- Die Sandgewinnung erfolgt im Trockenabbau.
- Der Betrieb der Siebanlage zur Aufbereitung des Sandes wird auf maximal 1 x pro Woche (im Jahresmittel) beschränkt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.
- Sandabbau oder andere Tätigkeiten im neuen Abbaugelände erfolgen nicht parallel mit dem Einlagern und Sieben des Nassabbaus. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Der Abtransport des Sandes hat sofort zu erfolgen oder kann auf ein Jahr befristet in Mieten Zwischengelagert werden.
- Als Sicht- und Lärmschutz ist südwestlich des geplanten Abbaus, in Richtung zu den Anliegern Lindloge 10 bis 29, eine Verwallung mit einer Länge von ca. 70 m, einer Breite von ca. 10 m und einer Höhe von maximal 3 m anzulegen.

8.2 Entsprechend der Annahmen und Beschreibungen in der Schalltechnischen Untersuchung wird der Betrieb wie folgt beschränkt:

- Abbau, Aufbereitung (Sieben / Klassifizieren) und Umschlagen darf entsprechend der Antragsunterlagen nur an maximal 8 h während der Betriebszeiten stattfinden. Die Arbeiten dürfen nur zu Tageszeiten mit ausreichend Tageslicht erfolgen. Die tatsächlichen Betriebszeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände, inklusive der bisherigen Abbaugelände im Nass- und Trockenabbau des Betriebes, darf nur ein Radlader (Schaufelgröße 3,8 m³) und nur zwei Siebmaschinen verwendet werden. Die Siebung von Mutterboden wird auf max. 2.000 m³ pro Jahr beschränkt. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Zu- und Abfahrt hat über die südöstliche Ecke des Betriebsgeländes über die Straße Lindloge und über die B69 zu erfolgen.
- Das Lkw-Aufkommen wird für den Gesamtbetrieb am Standort im Jahresmittel auf 25 Lkw pro Tag und als Maximalwert an einem Tag auf 50 Beladungen (50 Zufahrten und 50 Abfahrten = 100 Lkw-Bewegungen) beschränkt. Die Zuladung der Lkw darf im Mittel nur 20 t und maximal 25 t betragen. Die Anzahl der täglichen Fahrten und Beladungen sowie die jeweilige Zuladung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 8.3 Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben die folgenden Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstgelegenen Wohnhäuser, nicht überschritten werden:

Gebietsart	Tageszeit (6:00 – 22:00 Uhr)
Kern-/Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Messgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – in der aktuellen Fassung vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).

- 8.4 Um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen und da die maßgeblichen Geräuschquellen (Saugbagger, Siebanlage, Verladetätigkeiten) im Vorfeld messtechnisch nicht ermittelt und auch weitere Lärmquellen wie Rohrleitungen /Transportband vom Saugbagger in der Schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, muss spätestens nach drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit dem GAA Hannover durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachgewiesen werden, dass die Vorgaben aus der Schalltechnischen Beurteilung für den Gesamtbetrieb (inklusive des Nassabbaus mit dem Betrieb der Rohrleitungen / des Transportbandes vom Saugbagger) eingehalten werden. Die erstmalige Messung ist von einer anderen Stelle als der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG durchzuführen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Der Bericht ist dem GAA Hannover unverzüglich vorzulegen. Bei Überschreitung der in Nebenbestimmung 0 genannten Immissionsbeiträge oder der kurzzeitigen Geräuschspitzen sind vom Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsbeiträge vorzuschlagen und vom Betreiber unverzüglich durchzuführen. Die entstehenden Kosten sind vom Betreiber der Grube zu tragen.

Wiederkehrende Messungen sind auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Die Festlegung der Immissionsorte hat in Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erfolgen. Die Kosten der Immissionsermittlungen hat der Betreiber des Sandabbaus zu tragen.

- 8.5 Entsprechend der Annahmen und Beschreibungen in der Staubtechnischen Bericht wird der Betrieb wie folgt beschränkt:

- Der Sandabbau wird im Abbauzeitraum auf 21.000 t pro Jahr und als Maximalwert auf 30.000 t pro Jahr beschränkt.

- Die Durchsatzleistung der Siebanlage wird im Mittel auf 150 t/h und im Maximum auf 200 t/h beschränkt.

- Das Lkw-Aufkommen wird für den Sandabbau auf einen Maximalwert von 1.500 Fahrten pro Jahr (1.500 Zufahrten und 1.500 Abfahrten = 3.000 LkW-Bewegungen) beschränkt. Die Zuladung der Lkw darf im Mittel nur 20 t betragen.

- 8.6 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen des Zu- bzw. Abfahrweges und daraus entstehende Staubemissionen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsbereichs vermieden (zumindest minimiert) oder beseitigt werden. Dazu sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen erforderlich.

a) Technische Einrichtungen, u.a.:

- Reifenwaschanlage
- Überfahrroste
- befestigte Abrollstrecke (> 200 m, darunter ohne Wirkung)
- Kehrmaschinen
- Befeuchtungs- /Berieselungseinrichtungen für die Lagerplätze und/oder

b) Sonstige geeignete organisatorische Maßnahmen, u.a.:

- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Fahrwegen
- bei entsprechender Witterung Befeuchtung der Fahrwege
- Minimierung der Fallhöhen beim Beladevorgang
- Erdbewegungen vom Oberboden nur in erdfeuchtem Zustand

8.7 Die Mitarbeiter sind im Umgang mit den Umschlaggeräten auch im Hinblick auf Vermeidung und Verminderung von Emissionen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zu Unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem GAA Hannover vorzulegen.

Hinweis

8.8 Es dürfen nur solche Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechen.

9. **Gewässer- und Bodenschutz:**

Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Sohlenlage innerhalb der Sandabbaustätte darf im Zuge der Abgrabung für die Sandgewinnung die Höhe 42,00 m üNN nicht unterschreiten. Noch vor der Rekultivierung ist ein entsprechender Nachweis durch ein Flächennivellement (Abstand der Messpunkte untereinander nicht größer als 20 m) unaufgefordert auf der Grundlage eines maßstäblichen Lageplans des entsprechenden Bereichs der Sandabbaustätte vorzulegen.
- 9.2 Innerhalb der Sandabbaustätte dürfen keine mineralöhlhaltigen Kraft- und Schmierstoffe gelagert und auch keine Fahrzeuge und Maschinen damit betankt bzw. befüllt werden. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den im Rahmen des Sandabbaus eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen aller Art dürfen nur außerhalb der Abbaustätte und nur in entsprechend genehmigten und den einschlägigen Regeln der Technik (z.B. AwSV, TRbF etc.) entsprechenden bzw. der Bauart nach zugelassenen Anlagen erfolgen.
- 9.3 Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere bei Erdarbeiten) konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Tel. 05441 – 976 / 4279) des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz mitzuteilen (FD 66, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz).
- 9.4 In Ersatz für die im Rahmen des geplanten Abbaus abgängige Grundwassermessstelle B 2 ist eine gleichwertige neue Grundwassermessstelle zu erstellen. Die Position und

der Ausbau ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover sowie der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis

- 9.5 Auf der Grundlage der beantragten tiefsten Höhenlage der Abbausohle von 42,00 müNHN ist nachvollziehbar davon auszugehen, dass ein Abstand von mehr als 2 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel eingehalten wird. Bei einem Abstand von mehr als 2,0 m zwischen dem Trockenabbau und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel verbleibt gemäß geltenden Fachveröffentlichungen und darauf basierender Rechtsprechung eine ausreichende Sickerstrecke, um nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu vermeiden, so dass keine Erteilung einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist.

10. Auflagen Untere Naturschutzbehörde / Untere Waldbehörde

- 10.1 Die vorgesehenen 30 Fledermausnistkästen, die als Ausweichquartiere im Umfeld des Sandabbaus anzubringen sind, sind zeitnah nach Rodungsbeginn der wertvollen Bereiche aufzuhängen. Dazu sind im Vorfeld durch einen versierten Fachgutachter geeignete Standorte zu ermitteln und der UNB mitzuteilen.
Die fachgerechte Anbringung ist durch eine versierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
Der Abschluss der Installation ist der UNB mitzuteilen.
Die Nistkästen sind durch regelmäßige Kontrollen dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- 10.2 Im Rahmen der gem. UVS vorgesehenen fledermauskundlichen Vorkontrollen insbesondere der südöstlichen Waldrodungsbereiche mit „guter Quartiereigenschaft“ sind erkennbare in Frage kommende Sommerquartiere rechtzeitig soweit wie möglich vor Bezugszeitraum unbrauchbar zu machen. Der Abschluss und das Ergebnis der fachgutachterlichen Vorkontrolle ist der UNB in einem Kurzbericht mitzuteilen.
- 10.3 Die vorgesehene Umsiedlung der drei vorhandenen Waldameisennester ist rechtzeitig vor der Gehölzrodung des jeweiligen Bereiches vorzunehmen.
Dazu sind im Vorfeld durch einen versierten Fachgutachter geeignete Umsiedlungsstandorte zu ermitteln und der UNB mitzuteilen.
Die fachgerechte Umsiedlung ist durch eine versierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
Der Abschluss der Umsiedlung ist der UNB mitzuteilen.
- 10.4 Die in den einzelnen Abbauabschnitten im Anschluss an Gehölzfällungen erfolgenden Baufeldfreimachungen von Baumstubben und Krautvegetation sind anders als in der UVS (S. 48) dargestellt nicht schon ab 1. August sondern frühestens ab Ende August bis spätestens Ende Februar vorzunehmen.
- 10.5 Zur Vermeidung großflächig offenliegender Abbaubereiche sind die Rodungsarbeiten innerhalb der Abbauabschnitte jährlich nur soweit wie nötig in Abhängigkeit des erfahrungsgemäß zu erwartenden jährlichen Abbauvolumens vorzunehmen. Der vorhandene Wald darf somit nur soweit wie unbedingt notwendig im Voraus gerodet werden. Im Rahmen des Abbaufortschritts nicht mehr benötigte Offenbereiche sind unmittelbar und ohne Verzögerung dem Abbau nachlaufend durch Mutterbodenauftrag und Wiederaufforstung endherzurichten.

- 10.6 Die Verwallung/Mutterbodenlagerungen sind mit standortangepasstem Regio-Saatgut mit hohem Kräuteranteil (Saatgutmischung Saumbiotop o.ä.) zu begrünen.
- 10.7 Der vorhandene Mutterboden muss, anders als in Kap.1.6 Punkt 2 auf Seite 6 der UVS (Stand 22.04.2022) dargestellt, komplett im Grubengelände verbleiben und ist gleichmäßig auf die Wiederaufforstungsbereiche zu verteilen.
- 10.8 Vor der südwestlichen Verwallung und entlang des Weges "Lindloge" ist der vorhandene Gehölzbewuchs soweit wie möglich zu belassen und im Rahmen der antragsgemäß vorgesehenen randlichen Strauchbepflanzung mit Sträuchern zu verdichten.
- 10.9 Im Rahmen der Herrichtungsmaßnahmen ist im zentralen Bereich auf mind. 1/4 der Abbaufäche die Belassung einer großen Waldlichtung (Offenbodenbereich ohne Mutterbodenauftrag) mit temporär wasserführenden Flachmulden im Hinblick auf einwandernde Offenlandarten des bestehenden benachbarten Abbauumfeldes zu gewährleisten. Flachmulden sind dabei durch geeignetes bindiges Material abzudichten und haben von der Sohle gemessen die Einhaltung einer Überdeckung von 2m zum höchstem Grundwasserstand einzuhalten.
Die Lage des Lichtungsbereiches ist bereits im Rahmen der Ausführung des 1. Bauabschnittes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 10.10 Die Wiederaufforstungen der Abbaubereiche und der externen Ersatzaufforstungsflächen sind forstfachlich durch einen sachkundigen Beratungsförster zu begleiten. Das Aufforstungsziel ist die Schaffung von standortgerechten einheimischen und strukturreichen Mischwaldbeständen.
Die Auswahl der Baumarten für die Wiederaufforstungsmaßnahmen hat auf Grundlage einer forstfachlichen Standortkartierung zu erfolgen, deren Ergebnis der Genehmigungsbehörde im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen mitzuteilen ist.
- 10.11 Die Aufforstungen der externen Waldersatzflächen sind in der Pflanzperiode nach Genehmigungserteilung vorzunehmen.
- 10.12 Aufgrund der nicht auszuschließenden Anwuchsschwierigkeiten von Neuanpflanzungen auf den örtlichen Sandstandorten ist in Abstimmung mit dem Beratungsförster der Einsatz einer anwuchsfördernden kleinklimaoptimierenden Untersaat (Waldstaudenroggen) zu vorzunehmen.
- 10.13 Wenn durch die Waldumwandlung verbleibende Waldbestände beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, sind diese in angemessener Frist wieder aufzuforsten.

11. Herrichtung:

- 11.1 Nach erfolgtem Abbau und anschließender Herrichtung sind alle mit dem Bodenabbau im Zusammenhang stehenden Anlagen, Geräte und Erschließungswege vom Genehmigungsinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 11.2 Nach Beendigung aller Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen - ggf. auch auf Teilflächen - hat der Genehmigungsinhaber bei der Genehmigungsbehörde die förmliche Abnahme zu beantragen.
- 11.3 Erst nach mängelfreier Abnahme der hergerichteten Flächen kann eine Freigabe oder teilweise Reduzierung der hinterlegten Sicherheitsleistung erfolgen.

12. Allgemeine Auflagen:

- 12.1 Die Genehmigung wirkt für und gegen den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) und den Eigentümer sowie einen Nießbraucher oder Erbbauberechtigten und deren Rechtsnachfolger. Der Übergang der Genehmigung auf einen anderen Rechtsnachfolger ist den Genehmigungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Den mit dem Sandabbau beschäftigten Mitarbeitern des Unternehmens ist der Inhalt der Genehmigung - insbesondere hinsichtlich der den Abbau und die Herrichtung betreffenden Nebenbestimmungen - in geeigneter Form bekannt zu geben. Der verantwortliche Betriebs-/Baustellenleiter ist der Genehmigungsbehörde umgehend namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung dieses Aufgabenbereiches bzw. in der Anschrift/Telefonnummer des Betreffenden sind den Genehmigungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3 Den Beauftragten der Genehmigungsbehörden ist jederzeit Zutritt zum Abbaugelände zu gestatten. Insbesondere ist die Entnahme von Bodenproben, die Vornahme von Messungen und Bohrungen sowie die Einsicht in Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gestatten.

13. Weitere Hinweise zur Bodenabbaugenehmigung:

- 13.1 Lt. Prüfergebnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen vom 20.05.2022 besteht für den Abbaubereich der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
14. Ich behalte mir ausdrücklich vor, soweit es sich aus sachlichen Gründen als notwendig erweisen sollte, weitere Nebenbestimmungen zu fordern.
15. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.